



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Erdweg

Verantwortlich für den Inhalt: Gemeinde Erdweg  
erscheint nach Bedarf ausschließlich in digitaler Form über  
(URL) <https://amtsblatt.erdweg.de>

---

2. Jahrgang

Nr. 35

Datum: 19.12.2025

---

### Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Erdweg (BGS-EWS)
  - Bekanntmachung der nächsten Rattenbekämpfungsmaßnahme am Donnerstag, den 15. Januar 2026
  - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Eisenhofen Nordwest Nr. 69, an der Kiesgrube“ 2. Änderung
  - Bekanntmachung zur Beteiligung der Bürger und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes „Großberghofen-Siedlung Nr. 76, Südlich der Winterstraße“
- 

### Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Erdweg (BGS-EWS)

vom 17.12.2025

#### § 1

(Gebührenregelung zur Änderung von § 10 Abs. 1 Schmutzwassergebühr, § 10a Abs. 8 Niederschlagswassergebühr und § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung)

- 1) Den Vorauszahlungen im Kalenderjahr 2026 wird eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,65 € pro Kubikmeter Schmutzwasser zugrunde gelegt.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,48 € pro Quadratmeter pro Jahr.
- 3) Die endgültige Gebührenhöhe wird im Laufe des Jahres 2026 ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2026 festgesetzt.

## § 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage

Begründung zur Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Erdweg (BGS-EWS) vom 17.12.2025

Trotz großer Bemühungen ist der rechtzeitige Abschluss der Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung wegen Arbeitsüberlastung der Verwaltung und des beauftragten Fachbüros im Kalenderjahr 2025 nicht mehr zu realisieren. Grund hierfür sind die vorherigen Arbeiten für die Übernahme und Fortschreibung zum Anlagenachweis der Entwässerungseinrichtung. Diese und die Kalkulationsarbeiten können im Laufe des Jahres 2026 abgeschlossen werden. Die neuen Gebührensätze für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Erdweg werden also spätestens im IV. Quartal 2026 beschlossen und die Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2026 angepasst.

Es ist möglich und nicht unwahrscheinlich, dass für den neuen Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2026 - 31.12.2029 höhere Gesamtkosten für die Entwässerungseinrichtung umzulegen sein werden, als dies mit den derzeit gültigen Gebührensätzen geschieht. Die Gebühren könnten also steigen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Erdweg, den 18.12.2025  
Gemeinde Erdweg  
gez.  
Christian Blatt  
Erster Bürgermeister

.....

### **Bekanntmachung der nächsten Rattenbekämpfungsmaßnahme am Donnerstag, den 15. Januar 2026**

Die nächste Rattenbekämpfung findet am

Donnerstag, 15. Januar 2026

in der Gemeinde Erdweg in allen Ortsteilen statt.

Meldungen mit Angabe des Namens, der Adresse sowie einer Telefonnummer bitte an die Gemeindeverwaltung Erdweg, unter 08138/93171-14 oder an [ordnungsamt@erdweg.de](mailto:ordnungsamt@erdweg.de)

### Nachfolgend entsprechende Information - wir bitten um Beachtung

- Die zum Einsatz kommenden Bekämpfungsmittel sind geprüft und zugelassen.

- Es ist den Technikern der Fa. Hawlik & Hawlik GmbH untersagt, Ködermittel offen auszulegen. Demgemäß werden bei der Bekämpfung Ködermittel nur in Futterkisten ausgelegt. Kinder und Haustiere müssen von der Legestelle ferngehalten werden.
- Jede Bekämpfungsmaßnahme muss von den Technikern der Fa. Hawlik & Hawlik GmbH dokumentiert werden. Der betreffende Anwesensbesitzer oder sein Vertreter muss die Auslegung schriftlich bestätigen. Wichtige Informationen zur entsprechenden Köderformulierung sind auf der Rückseite der Dokumentation abgedruckt.
- Die Techniker der Fa. Hawlik & Hawlik GmbH besitzen die Sachkunde lt. Pflanzenschutzgesetz sowie Sachkenntnis nach der Gefahrstoffverordnung.
- Fünf Mitarbeiter der Fa. Hawlik & Hawlik GmbH sind IHK-geprüfte Schädlingsbekämpfer.
- Restliches Ködermaterial (inkl. Boxen) wird nach Abschluss der Bekämpfung nach Vorgabe der BAuA-Richtlinien wieder entfernt.

Erdweg, den 17.12.2025  
 Gemeinde Erdweg  
 gez.  
 Christian Blatt  
 Erster Bürgermeister

.....

**Bekanntmachung**  
**des Satzungsbeschlusses**  
**für den Bebauungsplan „Eisenhofen Nordwest Nr. 69,  
 an der Kiesgrube“ 2. Änderung,**

Die Gemeinde Erdweg hat mit Beschluss vom 16.12.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Eisenhofen Nordwest Nr. 69, an der Kiesgrube“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus, Zimmer 3 (1. Stock), Anschrift: Rathausplatz 1, 85253 Erdweg, während folgender Zeiten  
 Montag und Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
 Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr  
 Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr 16:00 - 18:00 Uhr  
 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Erdweg, den 17.12.2025

Gemeinde Erdweg

gez.

Christian Blatt

Erster Bürgermeister

---

### Bekanntmachung

**zur Beteiligung der Bürger und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes „Großberghofen-Siedlung Nr. 76, Südlich der Winterstraße“**

Auslegung des Bebauungsplanes „Großberghofen-Siedlung Nr. 76, Südlich der Winterstraße“ nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung der Bürger und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat Erdweg hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Großberghofen-Siedlung Nr. 76, Südlich der Winterstraße“ gefasst.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt und ergibt sich aus dem unten dargestellten Planumgriff. Dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung.



(nicht maßstabsgetreu)

Die Satzungsentwürfe des Bebauungsplanes „Großberghofen-Siedlung Nr. 76, Südlich der Winterstraße“ einschließlich der Begründung, Umweltbericht und weiterer Anlagen in der Fassung vom 16.12.2025 sind entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**vom 22.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Erdweg im Bereich Rathaus – Amtliche Bekanntmachungen (<https://erdweg.de/index.php/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>) einsehbar.

**Hinweise nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen:**

1. Während der Dauer der o.g. Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Dabei sollen Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden (bauamt@erdweg.de). Bei Bedarf können diese aber auch auf einem anderen Weg (Textform an Gemeinde Erdweg, Rathausplatz 1, 85253 Erdweg, oder während den Dienststunden zur Niederschrift) abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.
4. Zusätzlich liegen die o.g. Planunterlagen in Papierform während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Gemeinde Erdweg, Rathausplatz 1, 85253 Erdweg, Vorzimmer, Zimmer 3 (1. Stock) zur Einsicht und Informationserteilung aus. Um eine vorherige Terminvereinbarung (08138/931710) wird gebeten.

Erdweg, den 19.12.2025

Gemeinde Erdweg

gez.

Christian Blatt

Erster Bürgermeister

---

## **Ende der amtlichen Bekanntmachung**

**GEMEINDE ERDWEG  
Christian Blatt  
Erster Bürgermeister**

### Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlichen zugänglichen Internetseite der Gemeinde Erdweg unter <https://amtsblatt.erdweg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.